

münden auff alle zuträgende fälle/ sich bey den
Waisenherren raths zuerholen wissen.

Vnd dessen haben wir bey jetzigen Läuuff-
ten / zu einer gewissen Ordnung vnd *Statut*,
wornach Künfftig inn vnserer Fürstl: Stadt
Bernstadt / derselbten Bürger vñ Einwohner
sich in Waisenfällen zu richten haben mögen /
Von Landesfürstlichen Obrigkeit wegen auß-
setzen vnd auffrichten wollen / Jedoch halten
Wir vns vnseren Erben vñd Nachkommen-
den außdrücklichen bevor / nach vorfallenden
Erheblichen genungsammen Ursachen / diese
Artickel vnser gefallens / vnd wie Wir / oder
vnser Erben vnd Nachkommende / dessen inn
Künfftigen Zeiten zu rath werden möchten /
zu ändern / zu mündern oder zu vormehren /
Als ganz Treulich vngesährlich. Geschehen
vñd Publiciret zur Bernstadt / den 5. Tag
Monats Februarij / Im Jahr nach Christi
vnser HErrn Geburt / Sechzehen-
hundert vnd Achtzehen.

